Berufsbildende Schulen V Halle (Saale)
Europaschule

Schulordnung der
Berufsbildenden Schulen V
für Gesundheit, Körperpflege und Sozialpädagogik

Das Ziel der Ausbildung an unserer Schule besteht darin, Lernende für das Leben stark zu machen, sie zu sozialer Verantwortung zu erziehen, ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und sie mit allen nötigen Schlüsselqualifikationen für ein erfolgreiches Berufsleben auszurüsten.
Die Schulordnung bildet einen Grundkonsens, damit unsere gemeinsame Arbeit an der Schule durch eine Kultur des Miteinanders bestimmt wird.

§ 1 Grundsätzliches

(1) Jeder Schüler, Lehrer und Mitarbeiter hat das Recht auf einen respektvollen Umgang und einen störungsfreien Unterricht.

(2) Mit Sachgegenständen und schulischen Einrichtungen wird pfleglich, werterhaltend und sachgerecht umgegangen.

(3) Elektronische Medien dürfen zu Unterrichtszwecken mit Genehmigung des Fachlehrers benutzt werden.

(4) Lebensmittel und Getränke verbleiben während der Unterrichtszeit in der Schülertasche. Situationsbedingte Ausnahmen gestattet der Fachlehrer.

(5) Das Rauchen ist volljährigen Schülern auf den ausgewiesenen Flächen erlaubt.

(6) Genuss und Besitz von alkoholischen Getränken sind nicht gestattet.

(7) Gesetzliche Verstöße (z. B. Besitz und Konsum von Rauschmitteln, Waffen oder deren Verbreitung) werden geahndet und an die Polizei weitergeleitet.
Das Tragen von Kleidung, Symbolen oder Kennzeichen, die nachweislich den Schulfrieden gefährden, Menschen diskriminieren oder extremistische Ideologien transportieren, ist untersagt.

(8) Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht während der gesamten Schulzeit auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen. Für Schüler im Praktikum besteht außerdem Haftpflichtversicherungsschutz.

§ 2 Organisation des Schulalltages

(1) Der Klassensprecher informiert das Sekretariat, wenn der Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht anwesend ist.

(2) Der Fachlehrer ist berechtigt, eine Sitzordnung festzulegen.

(3) Im Klassenbuch ist der Ordnungsdienst vermerkt.
Die Schüler sorgen in Eigenverantwortung für:
- allgemeine Sauberkeit und Ordnung im Unterrichtsraum,
- eine saubere Tafel,
- das Löschen des Lichtes,
- das Ziehen der Netzstecker bei technischen Geräten,
- das Schließen der Fenster,
- das Hochstellen der Stühle.

§ 3 Teilnahme am Unterricht

Für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sind Pünktlichkeit und die regelmäßige Teilnahme am Unterricht eine wesentliche Voraussetzung.

(1) Die Anwesenheit wird durch den Fachlehrer stündlich dokumentiert.

(2) Das vorzeitige Verlassen des Unterrichts aus persönlichen Gründen wird mit dem nachfolgenden Fachlehrer abgesprochen.

(3) Verspätetes Erscheinen zum Unterricht wird vom Fachlehrer registriert und vom Klassenlehrer summiert.

(4) Versäumt ein Schüler den Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, so müssen der volljährige Schüler oder die Sorgeberechtigten der Schule den Versäumnisgrund unverzüglich, spätestens am dritten Schultag nach Eintritt des Versäumnisses nachweisen.

(5) Bei Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
Die Kosten für die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung tragen die volljährigen Schüler oder die Sorgeberechtigten.

(6) Eine Befreiung vom Unterricht auf Antrag der Schüler bzw. der Sorgeberechtigten erfolgt durch den Schulleiter. Im Einzelnen kann befreien:

für die jeweilige Unterrichtsstunde	—► Fachlehrkraft,
bis zu einem Unterrichtstag	—► Klassenleitung,
bis zu 3 Tagen	—► Koordination
bis zu 10 Tagen	—► Schulleitung.

(7) Einer Befreiung unmittelbar vor und nach den Ferien kann grundsätzlich nicht zugestimmt werden.

(8) Versäumte Inhalte arbeitet der Schüler bis zur nächsten Unterrichtsstunde nach.

(9) Im Falle eines unentschuldigten Fernbleibens bzw. unregelmäßigen Unterrichtsbesuches ist der Klassenleiter verpflichtet, über den Schulleiter die zuständigen fördernden Institutionen, die Ausbildungsbetriebe, das Ordnungsamt, die Sorgeberechtigten und ggf. weitere Ansprechpartner zu informieren.

§ 4 Parken von Fahrzeugen

(1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge können nur in Ausnahmefällen gemietet werden.

(2) Zufahrtswege zu den Schulobjekten sind für den Notfall stets freizuhalten.

§ 5 Haftung, Unfälle, Diebstähle

(1) Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung des Eigentums der Schule, fremden Eigentums oder bei Verletzung eines Schulangehörigen sind der Verursacher oder seine Sorgeberechtigten zu vollem Schadenersatz verpflichtet.

(2) Wertsachen, Bargeld und sonstige nicht für den Unterricht benötigte Gegenstände stehen bei allen Schulveranstaltungen in Eigenverantwortung des Besitzers.

(3) Personenschäden, Diebstähle und Sachbeschädigungen sind unverzüglich der Schulleitung zu melden und werden dem jeweiligen Rechtsträger angezeigt.

§ 6 Nutzung schulischer Einrichtungen

(1) Das Schulgebäude steht allen Unterrichtenden und Schülern zu Lehr- und Lernzwecken zur Verfügung.

(2) Das Schulhaus wird montags bis freitags 6:30 Uhr vom Hausmeister oder einer von der Schulleitung beauftragten Person geöffnet und gegen 18:00 Uhr verschlossen. Für länger dauernde schulische Veranstaltungen wird der Schließdienst mit dem Hausmeister abgestimmt.

(3) Für nichtschulische Veranstaltungen erfolgt die Öffnung nach Vereinbarung mit dem Schulträger. Zuvor ist die Genehmigung des Schulleiters einzuholen.

(4) Besucher melden ihr Anliegen im Sekretariat an.

(5) Für schulinterne Aushänge und Mitteilungen sind die vorgesehenen Flächen nutzbar. Zusätzliche Informationsflächen und -inhalte können durch die Schulleitung genehmigt werden.

(6) Die Wandgestaltung in Klassenräumen und Fluren schafft eine angenehme Lernatmosphäre. Sicherheitstechnische Richtlinien werden beachtet.

§ 7 Verhalten in besonderen Situationen

(1) Über mögliche Gefahrensituationen wird die Schulleitung umgehend informiert.

(2) Die Verhaltensweise bei Auslösung eines Alarmes regelt die Brandschutzordnung des jeweiligen Schulgebäudes.

(3) Die Brandschutzhelfer unterstützen den Fachlehrer bei der reibungslosen Evakuierung.

§ 8 Verstöße gegen die Schulordnung

(1) Verstöße gegen Festlegungen der Schulordnung werden auf der Basis der z. Z. gültigen gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

(2) Ist das gemeinsame Lernen durch Störungen Einzelner nicht möglich, so ist der Lehrer berechtigt, ihn des Raumes zu verweisen. Die Schüler haben den weiteren Anweisungen des Lehrers Folge zu leisten.

I. Klingler, Schulleiterin

Beschluss der Gesamtkonferenz am 27.05.2013
Aktualisiert nach Beschluss der Gesamtkonferenz 12.10.2026